

ENTWURF

Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Selbständige

(„Härtefallhilfe Niedersachsen“)

Erl. d. MW v. 7. 5. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt die „Härtefallhilfe Niedersachsen“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Bundes und des Landes.

Ziel der Härtefallhilfe Niedersachsen ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen im Haupterwerb, die die Folgen der Corona-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben, durch die einmalige Zahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen zu unterstützen.

1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Nach dieser Richtlinie werden Billigkeitsleistungen zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt.

3. Definitionen

3.1 Unternehmensbegriff

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

— Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,

ENTWURF

- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz und
- öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.2 Sozialunternehmen und Vereine

Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) und Vereine gelten nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.3 Soloselbständige

Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl weniger als einen Mitarbeiter beschäftigen.

3.4 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder ab-zuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens

ENTWURF

getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

3.5 Pandemiebedingte besondere Härte

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn Unternehmen und Soloselbständige im Haupterwerb, deren wirtschaftliche Existenz coronabedingt absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist, weil bestehende Hilfsprogramme von Bund und Ländern im Sinne von Nr. 3.6 nicht in Anspruch genommen werden konnten.

3.6 Bestehende Hilfsprogramme

Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“, Erl. v. 15. 3. 2021, Nds. MBl. S. 645),
- b) für die Fördermonate September bis Dezember 2020 die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II“; Erl. v. 12. 10. 2020, Nds. MBl. S. 1180) und
- c) für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei coronabedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen („Novemberhilfe“, Erl. v. 20. 11. 2020, Nds. MBl. S. 1513, „Dezemberhilfe“, Erl. v. 19. 1. 2021, Nds. MBl. S. 372; „Erweiterte Novemberhilfe“; Erl. v. 15. 3. 2021, Nds. MBl. S. 667 und „Erweiterte Dezemberhilfe“; Erl. v. 15. 3. 2021, Nds. MBl. S. 682).

ENTWURF

Weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Niedersachsen vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt sind Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Niedersachsen haben. Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat, dann ist der Antrag in Niedersachsen grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn dort auch der Hauptsitz ist.

4.2 Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).

4.3 Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

4.4 Folgende Unternehmen sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien): Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

ENTWURF

4.5 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragssteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung] gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

4.6 Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe Niedersachsen ist nur gegeben, wenn aus den bestehenden Hilfsprogrammen im Sinne der Nummer 3.6 keine Leistungen gewährt wurden.

4.7 Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 3 Abs. 7 der Bundesregelung Fixkostenhilfe. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 3 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum richtet sich nach der Überbrückungshilfe III. Dies entspricht dem Zeitraum vom 1. 11. 2020 bis zum 30. 6. 2021.

ENTWURF

Billigkeitsleistungen auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe dürfen nur für Schäden gewährt werden, die in den vom Lockdown betroffenen Zeiträumen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 entstanden sind, einschließlich für solche Schäden, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind.

5.2 In Abhängigkeit von der Belastung darf die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum die Höhe von 20.000 Euro nicht unterschreiten und 100.000 Euro nicht übersteigen. Beim Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen gewährt werden.

5.3 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die bei der Finanzbehörde hinterlegten Kontoverbindung erfolgen.

5.4 Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach der pandemiebedingten bisher nicht ausgeglichenen Belastung und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen, d. h. im Regelfall an den förderfähigen ungedeckten Fixkosten. Die oder der Antragstellende kann die Härtefallhilfe Niedersachsen für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum gemäß Nummer 5.1 anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind; darüber hinaus besteht für bestimmte Einzelhändler eine Sonderregelung für die Abschreibungsmöglichkeit von Umlaufvermögen, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

ENTWURF

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
11. Kosten für die/den Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20 000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20 000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

Nicht förderfähig ist die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Webportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu bis spätestens 31. 8. 2021 zu stellen und werden an die zuständige Bewilligungsstelle weitergeleitet.

Anträge auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe können nur bis zum 30.06.2021 gestellt werden, vgl. § 2 Abs. 5 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe.

ENTWURF

6.3 Die Antragstellung ist von einer oder einem vom Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer, Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt („Prüfende Dritte“) zu erfolgen.

6.4 Die pandemiebedingte besondere Härte i. S. v. Nummer 3.5 ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Dieses ist durch die prüfenden Dritten im Namen der Antragstellenden mittels begründender Unterlagen zu erklären.

6.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung des besonderen Härtefalls nachfolgende Bewertungskriterien durch den Antragstellenden darzustellen:

- Gesicherte Dauerarbeitsplätze,
- Zentrale/Regionale Bedeutsamkeit,
- Einzelfall und
- Neugründung/Bestandsunternehmen.

Die Gewichtung der Bewertungskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

6.6 Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, welche die prüfenden Dritten anhand geeigneter Unterlagen überprüfen müssen:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,

ENTWURF

- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- h) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) Im Falle von Soloselbstständigen: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung in hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefalleistung der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der beihilfegebenden Stelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen vorgesehenen Form jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat. Entsprechendes ist auch bei Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ oder der Anwendung der „Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe“ zu

ENTWURF

erklären. Dazu geben die Unternehmen gegenüber der beihilfegebenden Stelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe in der dort in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Form jede Fixkostenhilfe an, die sie nach dieser Regelung bisher erhalten haben. Für die Gewährung einer Billigkeitsleistung auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe hat der Antragsteller sämtliche in § 4 der Bundesregelung aufgeführten Pflichten zu erfüllen.

7. Beihilferechtliche Regelungen

7.1 Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung ist die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAZ AT 01.03.2021 B1)— im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, ggf. ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie ggf. die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAZ AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission SA.60045 vom 21. 1. 2021 (abrufbar über <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/iii-1.html>) — im Folgenden: Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe — in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Auf-

ENTWURF

bewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach den o. g. Regelungen und stellt eine Bescheinigung aus.

Wird die Zuwendung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Antragsberechtigung nach § 2, ausgleichsfähiger Schaden nach § 3, Ausschluss der Überkompensation, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens die von den antragstellenden Unternehmen nach § 4 vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen und führt die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Nachberechnung durch.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

8.1 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

8.2 Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe

ENTWURF

und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

8.3 Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen im Sinne der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

8.4 Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung legt der Antragstellende über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Regeln der Schlussabrechnung und die in diese vorzulegenden Dokumente und Erklärungen richten sich entsprechend nach den Bestimmungen der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“).

8.5 Sollten für einen Antragsstellenden im Nachhinein auf Grund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme greifen, sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungshörde den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verfahrensrechtlichen Vorgaben.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

ENTWURF

Die im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhaltenen Zuschüsse sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die eines Leistungsempfängenden jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängenden; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Zuschüsse aus der Härtefallhilfe Niedersachsen nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

9.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt am 7. 5. 2021 in und am 31. 12. 2021 außer Kraft.

Anlage

Scoringmodell der Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Selbständige

Bewertungskriterien	Punkte
Gesicherte Arbeitsplätze:	
Bis 10	15
11-49	20
50-100	30
Über 100	40
Zentrale/besondere regionale Bedeutung:	
Einziges Unternehmen seiner Art im Ort	15
Zentrale Funktion in regionaler oder überregionaler Wertschöpfungskette	15

ENTWURF

Einzelfall: Besondere Härte im Einzelfall, Parallelfälle ausgeschlossen	15
Neugründung nach dem 31.10.2020	15
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	30